

(2001) zu verstärken und die Gewährung technischer und sonstiger Hilfe für die Durchführung zu erleichtern.

Der Rat bittet unter Hinweis auf Ziffer 7 der Resolution 1566 (2004) den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, im Benehmen mit den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und den Organen der Vereinten Nationen einen Katalog bester Praktiken auszuarbeiten, um den Staaten bei der Umsetzung der die Terrorismusfinanzierung betreffenden Bestimmungen der Resolution 1373 (2001) behilflich zu sein.

Der Rat stellt fest, dass zum 30. September 2004 78 Staaten ihre Berichte an den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus nicht zu dem in Resolution 1373 (2001) vorgesehenen Termin vorgelegt hatten. Er fordert sie auf, dies umgehend zu tun, um zu gewährleisten, dass die in der Resolution 1373 (2001) verlangte Universalität der Antworten erhalten bleibt.

Der Rat bittet den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, auch künftig in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeiten Bericht zu erstatten, und bekundet seine Absicht, die Struktur und die Tätigkeiten des Ausschusses im Januar 2005 zu überprüfen."

Auf seiner 5104. Sitzung am 17. Dezember 2004 beschloss der Rat, die Vertreter Indonesiens, Japans und Thailands einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Heraldo Muñoz, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 5113. Sitzung am 18. Januar 2005 beschloss der Rat, die Vertreter Kasachstans, Liechtensteins, Luxemburgs und Paraguays einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 13. Januar 2005 (S/2005/22)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Andrei Denisov, den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁹²:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung durch den Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus ('Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus') betreffend die Arbeit des Ausschusses.

⁹² S/PRST/2005/3.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle Akte des Terrorismus kriminell und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 19. Oktober 2004⁹³, in der der Rat seine Absicht bekannt gab, die Struktur und die Tätigkeiten des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus zu überprüfen, auf die Resolution 1535 (2004) über die Neubelebung des Ausschusses und auf die Resolution 1566 (2004), in der die dringende Notwendigkeit hervorgehoben wurde, die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken.

Der Rat bittet den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, seine in dem Arbeitsprogramm für den vierzehnten 90-Tage-Zeitraum des Ausschusses⁹³ festgelegte Agenda weiterzuverfolgen. Er bittet den Ausschuss insbesondere, sicherzustellen, dass das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus in möglichst kurzer Zeit voll einsatzfähig ist, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) zu verstärken, und Kontakte mit der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats nach Resolution 1566 (2004) aufzunehmen.

Der Rat stellt fest, wie wichtig die Weiterführung der Bemühungen des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus in den folgenden Schlüsselbereichen ist: Stärkung der Fähigkeiten der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Terrorismus, Ermittlung und Behebung der Probleme, denen die Staaten sich bei der Durchführung der Resolution 1373 (2001) gegenübersehen, Erleichterung der Gewährung einer an die Bedürfnisse der Empfängerländer angepassten technischen Hilfe und Zusammenarbeit, Ermutigung der größtmöglichen Anzahl von Staaten, Vertragsparteien der internationalen Übereinkommen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus zu werden, und Verstärkung seines Dialogs und seiner Zusammenarbeit mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, die in den in der Resolution 1373 (2001) aufgeführten Bereichen tätig sind.

Der Rat begrüßt die Absicht des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, seine vierte Sondertagung mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen vom 26. bis 28. Januar 2005 in Almaty (Kasachstan) abzuhalten.

Der Rat bittet den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, die Bewertungen des Hilfsbedarfs der Mitgliedstaaten beschleunigt zu erstellen, sodass diese Bewertungen an die in Betracht kommenden Staaten und zu gegebener Zeit an die interessierten Geberstaaten und -organisationen weitergegeben werden können. Der Rat bittet den Ausschuss, den ersten seiner Besuche von Mitgliedstaaten für März 2005 anzusetzen, damit er die Durchführung der Resolution 1373 (2001) besser überwachen und die Bereitstellung technischer und sonstiger Hilfe bei der Durchführung erleichtern kann.

Der Rat stellt fest, dass zum 16. Dezember 2004 75 Staaten ihre Berichte an den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus nicht zu dem in Resolution 1373 (2001) vorgesehenen Termin vorgelegt hatten. Er fordert sie auf, dies umgehend zu tun, um zu gewährleisten, dass die angesichts der Bedrohung durch den Terrorismus gebotene und in der Resolution 1373 (2001) verlangte Universalität der Antworten erhalten bleibt.

⁹³ S/2005/22, Anlage.

Der Rat bittet den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus, auch weiterhin in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten."

Auf seiner 5223. Sitzung am 7. Juli 2005 behandelte der Rat den Punkt "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

**Resolution 1611 (2005)
vom 7. Juli 2005**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere seiner Resolutionen 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004,

sowie in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta, zu bekämpfen,

1. *verurteilt rückhaltlos* die am 7. Juli 2005 in London verübten Terroranschläge und betrachtet jeden Akt des Terrorismus als eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit;

2. *bekundet* den Opfern dieser Terroranschläge und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland *sein tiefstes Mitgefühl und Beileid*;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach Resolution 1373 (2001) bei den Bemühungen, die Täter, Organisatoren und Förderer dieser barbarischen Akte zu finden und vor Gericht zu stellen, aktiv zusammenzuarbeiten;

4. *bekundet seine äußerste Entschlossenheit*, den Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu bekämpfen.

Auf der 5223. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5224. Sitzung am 8. Juli 2005 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Ägyptens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁹⁴:

"Der Sicherheitsrat verurteilt auf das entschiedenste die Ermordung des vor kurzem ernannten Leiters der Vertretung Ägyptens in Irak, Botschafter Ihab al-Scherif, am 7. Juli 2005 und spricht den Angehörigen des Opfers sowie der Regierung und dem Volk Ägyptens sein Beileid aus.

Der Rat verurteilt außerdem alle Terroranschläge in Irak, namentlich die Mordversuche an Diplomaten aus Bahrain und Pakistan sowie die Angriffe auf sonstiges Zivilpersonal.

Der Rat betont, dass derartige terroristische Handlungen nicht zu rechtfertigen sind, und unterstreicht, dass diejenigen, die sie verübt haben, vor Gericht gestellt werden müssen.

⁹⁴ S/PRST/2005/29.